



Landgericht Berlin

Beschluss

Geschäftsnummer: [REDACTED] Amtsgericht Charlottenburg

07.10.2010

In dem Rechtsstreit

[REDACTED] ./ Kirchhof

werden die Beklagten darauf hingewiesen, dass die Kammer beabsichtigt, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Charlottenburg vom 08.06.2010, Geschäftsnummer [REDACTED], zurückzuweisen.

Gründe:

Die Kammer beabsichtigt, die Berufung der Beklagten gegen das Urteil des Amtsgericht Charlottenburg vom 08.06.2010, Geschäftsnummer [REDACTED] durch Beschluss gemäß § 522 Abs. 2 ZPO zurückzuweisen, weil sie keine Aussicht auf Erfolg und die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und weil die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Berufungsgerichts nicht erfordert.

Soweit das Amtsgericht der Klage stattgegeben und die Beklagten verurteilt hat, geschah dies zu Recht und mit durchweg zutreffender Begründung, auf die verwiesen werden kann. Die Angriffe der Berufung gegen das Urteil geben Anlass zu folgenden weiteren Ausführungen:

Das Amtsgericht ist bei dem streitgegenständlichen Foto zu Recht von einem Lichtbildwerk im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 UrhG ausgegangen. Zutreffend weisen die Beklagten zwar darauf hin, dass nicht jedes Foto als Werk im Sinne des Urheberrechtsgesetzes anzusehen ist. Dass das fragliche Foto jedoch eine bloße Ablichtung einer [REDACTED] sei, wie die Beklagten meinen, geht fehl. Vielmehr handelt es sich um ein mit nicht unerheblichem Aufwand arrangiertes Foto, das sich von einem bloßen aufs Geratewohl gefertigten Knipsbild auf den ersten Blick maßgeblich unterscheidet. Eine besondere ästhetische Anmutung ergibt sich bei dem fraglichen Bild insbesondere aus der ungewöhnlichen Richtung, aus der das Bild aufgenommen wurde, die zu einem extremen Winkel der Linien hin zum Fluchtpunkt führt, sowie die leicht gedrehte Position des fotografierten [REDACTED]. Aus beidem ergibt sich der Eindruck von Bewegung und Dynamik. Die Ausleuchtung und das dadurch bewirkte Schattenspiel tun ein Übriges zum ansprechenden Gesamteindruck, der sich deutlich von einem durchschnittlichen Allerweltsbild abhebt und eine persönliche geistige Schöpfung im Sinne des § 2 Abs. 2 UrhG darstellt. Es kann davon ausgegangen werden, dass just diese Gründe die Beklagten bewegen haben, sich für dieses Bild für die Präsentation [REDACTED] zu entscheiden. Im Übrigen kommt es auf die Einordnung des Fotos als Lichtbildwerk aber auch gar nicht entscheidend an, weil, auch wenn es sich nicht um ein Lichtbildwerk handelte, das Foto jedenfalls ein Lichtbild wäre, das in entsprechender Anwendung der für Lichtbildwerke geltenden Vorschriften gemäß § 72 Abs. 1 UrhG geschützt wäre.

Zu Recht hat das Amtsgericht offengelassen, zu welchem Zeitpunkt das Foto von der Bilddatenbank heruntergeladen wurde. Dem Kläger fehlte es nämlich auch nicht an der Aktivlegitimation, wenn das Foto noch unter der Geltung der ursprünglichen Lizenzbedingungen von [REDACTED].de verwendet wurde, wonach keine Verpflichtung zur Nennung des Namens des Fotografen bestand, sehr wohl jedoch auf die Bildquelle, nämlich [REDACTED], hinzuweisen war, was nicht geschah. Dies verletzte die Rechte des Klägers. Soweit die Beklagten geltend machen, es sei allenfalls ein Lizenzvertrag mit [REDACTED].de zustande gekommen, kommt es darauf nicht an. Denn der Kläger macht einen Anspruch aus unerlaubter Handlung gemäß § 97 Abs. 1 UrhG geltend und nicht einen vertraglichen Anspruch. Der Kläger hat das Foto in die fragliche Bilddatenbank eingestellt und damit konkludent zum Ausdruck gebracht, dass er mit einer Verwendung des Bildes gemäß den Lizenzbedingungen der Datenbank einverstanden wäre. Daraus ergibt sich jedoch zugleich, dass eine Erlaubnis unter Missachtung dieser Lizenzbedingungen nicht bestand. Die konkrete Verwendung des Fotos unter Hinweis auf die Bildquelle war daher im Verhältnis zum Kläger rechtswidrig, so dass der Anwendungsbereich von § 97 Abs. 1 UrhG eröffnet ist. Die rechtswidrige Verwendung des Fotos durch die Beklagten hat zur Folge, dass dem Kläger ein Schadensersatzanspruch dem Grunde nach zusteht. Dies ist auch sachgerecht, weil jeder Fotograf ein erhebliches Interesse daran haben muss, dass ein Foto, wenn schon nicht unter Angabe des Urhebers so doch jedenfalls unter Hinweis auf die Bildquelle verbreitet wird, anderenfalls die unkontrollierte und massenhafte Weiterverbreitung von Kopien des Fotos im Internet um so schwieriger nachzuvollziehen ist.

Nicht zuletzt aus diesem Grund war auch die entsprechende Klausel in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bilddatenbank nicht etwa überraschend, sondern es war im Gegenteil mit einer solchen oder ähnlichen Klausel zu rechnen, da jeder Betreiber einer Bilddatenbank ein fundamentales Interesse daran hat, dass auf ihn als die Quelle des Bildes hingewiesen wird. Die besondere Bedeutung eines solchen Hinweises, die es als ausgeschlossen erscheinen lässt, eine entsprechende Klausel als überraschend im Sinne des § 305 c Abs. 1 BGB anzusehen, manifestiert sich im Übrigen auch im Gesetzestext des Urheberrechtsgesetzes (vgl. § 63 UrhG), wonach auch bei nach dem Urheberrechtsgesetz zulässigen Vervielfältigungen stets die Quelle deutlich anzugeben ist.

Dass die Verwendung von Fotos aus der Bilddatenbank im Übrigen kostenfrei war, hat mit der Frage der Angabe der Quelle (wie ebenfalls die Vorschrift des § 63 UrhG zeigt, wonach auch für nicht kostenpflichtige Nutzungen eine Verpflichtung besteht, die Quelle anzugeben), nichts zu tun. Weshalb bei einer kostenfreien Verwendung damit zu rechnen wäre, dass auch die Quelle des Bildes nicht anzugeben ist, erschließt sich nicht.

Auch die Höhe des vom Amtsgericht ausgeurteilten Schadensersatzbetrages ist nicht zu beanstanden. Dabei sind sich die Parteien zunächst einig, dass für die Höhe des im Wege der Lizenzanalogie zu zahlenden Betrags im Grundsatz auf die Tabelle der Mittelstandsgemeinschaft Foto-Marketing (MFM) zurückgegriffen werden kann (so unter anderem auch das von den Beklagten angeführte Urteil des OLG Brandenburg vom 15.5.2009, 6 U 37/08, GRUR-RR 2009, 413). Die zutreffende Höhe ergibt sich allerdings nicht aus der von den Beklagten vorgelegten Tabelle Bl. 151 f. d. A.). Dieser Auszug aus der MFM-Tabelle bezieht sich nämlich auf „redaktionelle Nutzungen“ und ausdrücklich nicht auf werbliche Nutzungen. Um eine solche handelte es sich vorliegend aber gerade. Nach dem vom Kläger vorgelegten Auszug aus der Tabelle soll aber bereits für die Verwendung eines Fotos im Internet für eine Bannerwerbung von einem Jahr ein Betrag von 930 Euro angemessen sein. Da die Beklagte das Foto im Juli 2005 in ihre Homepage einstellte und es jedenfalls bis zum Dezember 2009 dort genutzt wurde, erscheint die Geltendmachung einer Lizenzgebühr für ein Jahr in der verlangten Höhe keinesfalls überhöht. Maßgebend für die Höhe der fiktiven Lizenzgebühr sind dabei insbesondere die Dauer der Nutzung von deutlich mehr als vier Jahren sowie die Nutzung des Fotos an besonders prominenter Stelle der Homepage. Ob die Beklagten bereit gewesen, einen solchen Betrag zu

zahlen, ist irrelevant, weil es darauf ankommt, was vernünftige Dritte üblicherweise für die konkrete Art der Nutzung vereinbart hätten.

Schließlich ist auch der für die Berechnung der vorgerichtlich angefallenen Rechtsanwaltskosten angesetzte Gegenstandswert von 6.000 Euro nicht überhöht. Maßgebend für die Schätzung des Gegenstandswerts der Sache ist in erster Linie das wirtschaftliche, eigene Interesse des Unterlassungsgläubigers an der Anspruchsverwirklichung (für den Streitwert BGH GRUR 1990, 1052, 1053 – Streitwertbemessung). Dieser Angriffsfaktor war angesichts der Umstände der vergleichsweise langen Nutzung des Fotos und des fehlenden Hinweises auf die Bildquelle nicht unerheblich und rechtfertigte daher, auch wenn es lediglich um die Veröffentlichung eines einzelnen Fotos im Internet ging, einen Wert von 6.000 Euro.

Die Parteien erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von einem Monat seit Zustellung dieses Beschlusses.

Dr. Scholz

Dr. Dölling

von Bresinsky

Ausgefertigt


Baäte

Justizobersekretärin

